

Verordnung der Stadt Gersthofen über das Volksfest (Volksfestverordnung) vom 26.06.2018

Die Stadt Gersthofen erlässt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2018 (GVBl. S. 301) folgende Verordnung:

§ 1 Bezeichnung, Ort

- (1) Die Stadt Gersthofen veranstaltet auf einem von ihr festgelegten Festgelände jährlich ein Volksfest. Dieses wird unter dem Namen „Gersthofener Kirchweih“ geführt und dauert 11 Tage.
- (2) Die Kirchweih beginnt jeweils am zweiten Freitag vor dem zweiten Wochenende im Oktober und endet am Kirchweihmontag.
- (3) Die Dauer des Volksfestes kann durch Stadtratsbeschluss geändert werden. Weitere Volksfeste können durch Stadtratsbeschluss festgelegt werden.

§ 2 Tägliche Betriebszeiten

- (1) Betriebsbeginn an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist ab 10.30 Uhr, an den übrigen Tagen um 14.00 Uhr.
- (2) Betriebsende ist am Freitag und Samstag um 23.30 Uhr, an allen anderen Tagen um 23.00 Uhr.

§ 3 Verhalten auf dem Festgelände, Rettungswege

- (1) Auf dem Festgelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anordnungen der Polizei, des Sicherheitsdienstes sowie den Verantwortlichen der Stadt ist Folge zu leisten.
- (2) Alle Zugänge und Ausgänge des Festgeländes sowie die festgelegten Rettungswege sind ständig freizuhalten.
- (3) Unbefugten ist es untersagt, sich nach Veranstaltungsende auf dem Festgelände aufzuhalten oder dieses zu betreten. Als Unbefugt gilt, wer nicht mit dem Betrieb des Festgeländes in unmittelbarem Zusammenhang steht oder tätig ist.

§ 4 Verbote

(1) Auf dem Festplatz ist verboten:

1. Waffen jeder Art sowie Gegenstände, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet zu werden, mitzuführen;
2. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
3. sogenannte Anscheinswaffen mitzuführen;
4. alkoholische Getränke aller Art, Rausch- und Betäubungsmittel mitzubringen und diese zu konsumieren;
5. Bierkrüge außerhalb der Bewirtungsbereiche zu bringen;
6. der Aufenthalt von Unbefugten während der Veranstaltung zwischen den abgestellten Fahrzeugen, Geschäften oder Wägen;
7. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
8. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
9. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlagenteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu übersteigen;
10. Feuer zu entzünden oder leicht brennbare Stoffe sowie pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen;
11. ohne ausdrückliche Genehmigung Waren feilzuhalten, zu betteln, zu sammeln und zu hausieren, sowie musikalische und künstlerische Darbietungen vorzuführen;
12. Belästigungen und Ware anzubieten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden;
13. ohne Erlaubnis der Stadt Flugblätter, Flugschriften oder Reklamezettel zu verteilen, Zettel oder Plakate anzuschlagen, Reklameballone zu verteilen oder aufsteigen zu lassen, Werberaketen abzuschießen oder Plakate und Transparente zu tragen;
14. Hunde und andere Tiere mitzuführen oder laufen zu lassen. Ausgenommen sind Hunde und andere Tiere von Schaustellern, sofern diese während der täglichen Betriebszeiten ausbruchsicher im Wohnwagen oder dafür vorgesehenen Unterbringungen gehalten werden;
15. Laserpointer mitzuführen oder zu verwenden;
16. Glasflaschen mitzubringen oder außerhalb genehmigter Schankflächen auf dem Festgelände mitzuführen;
17. rassistische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder rechts- bzw. linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren sowie rassistisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder rechts- bzw. linksradikales Propagandamaterial mitzuführen;

18. Gegenstände mit sich zu führen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern;
19. Erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend das Festgelände zu betreten.

§ 5 Fahrzeugverkehr

- (1) Während der Betriebszeiten ist auf dem Festgelände das Mitführen von Fahrrädern und anderen sperrigen Fahrzeugen, der Verkehr mit Fahrzeugen aller Art sowie mit rollenden Sportgeräten (z.B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhe, Roller) verboten.
- (2) Ausgenommen sind Liefer- und Schaustellerfahrzeuge an Werktagen bis 14.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 10.00 Uhr. Sie dürfen nur Schrittgeschwindigkeit fahren. Ebenso ausgenommen sind Fahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes oder der Feuerwehr, Kinderwägen und Fahrzeuge, die der Fortbewegung von Behinderten dienen (z.B. Rollstühle) sowie Fahrzeuge mit einer Erlaubnis der Stadt Gersthofen.
- (3) Abweichende Verkehrsregelungen sind bei Bedarf jederzeit möglich und werden durch die Stadt Gersthofen genehmigt.

§ 6 Jugendschutz

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person ist die Anwesenheit auf dem Festplatzgelände ab 20.00 Uhr nicht gestattet.

§ 7 Lärmschutz

Tonverstärker dürfen nur in Zelt-, Fahr-, Schau- und Ausspielbetrieben verwendet werden; die Lautstärke darf das auf dem Festplatz übliche Maß nicht überschreiten. Die Schallstärke ist so zu regeln, dass der Nachbarbetrieb nicht mehr als unvermeidbar gestört wird und der Schall nur auf die enge Umgebung des Betriebes wirkt. Sirenen oder Schallhörner dürfen nur eingesetzt werden, soweit sie aus Sicherheitsgründen notwendig sind. Es gelten die gesetzlichen Grenzwerte.

§ 8 Anordnungen und Aufsicht

- (1) Die Stadt Gersthofen kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere Anordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren, für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.
- (2) Die damit zusammenhängenden Weisungen der Polizei, des Sicherheitsdienstes oder dem jeweiligen Beauftragten der Stadt ist Folge zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 auf dem Festgelände andere schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt oder den Anordnungen nicht nachkommt,

2. § 3 Abs. 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege verstellt,
 3. § 3 Abs. 3 sich unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder dieses betritt,
 4. einem Verbot nach § 4 Abs. 1 zuwiderhandelt,
 5. § 5 Abs. 1 Fahrräder und andere sperrige Fahrzeuge mitführt oder das Festgelände mit Fahrzeugen oder rollenden Sportgeräten befährt,
 6. § 7 durch Musikdarbietungen, Lautsprecherdurchsagen oder sonstige akustische Signale bzw. Geräusche die festgesetzte Höchstlautstärke überschreitet,
 7. § 8 einer vollziehbaren Anordnung nicht nachkommt bzw. zuwiderhandelt.
- (2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen oder die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes, bleiben unberührt.

§ 10 Ausnahmeregelungen

Die Stadt Gersthofen kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zum 01.10.2018 in Kraft und ist 10 Jahre gültig.

Gersthofen, den 31.07.2018

Michael Wörle
Erster Bürgermeister